

Verbandssatzung



Astheim-Erfelder-Entwässerungsverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pumpwerk Wächterstadt

65468 Trebur

Tel. 06147/2032130

www.aeev.de

info@aeev.de

Satzung
des
Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes
im Kreis Groß-Gerau

§ 1
Name, Sitz, Zweck, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Astheim-Erfelder-Entwässerungsverband. *Er hat seinen Sitz am Pumpwerk Wächterstadt 1, 65468 Trebur.*
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) *Das Verbandsgebiet umfasst alle Grundstücke die innerhalb der auf den als Anlage 1 beiliegenden 25 Karten (Verbandsgebiet des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes) eingezeichneten Verbandsgrenze liegen.*
Die Karten (Verbandsgebiet des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Grundstücke seiner Mitglieder zu entwässern und das in den Mitgliedsgemeinden anfallende mechanisch biologisch gereinigte Abwasser, sowie Niederschlagswasser abzuführen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Grundwasser durch Schließenstellung zurückzuhalten (Aufstauen).

§ 3
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen sowie die Gemeinde Trebur, die Stadt Riedstadt und die Stadt Groß-Gerau.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes.

§ 4 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Herstellung und Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen verbandseigenen Entwässerungsanlagen vorzunehmen. Diese Anlagen sind:

1. Gräben
2. Pumpwerke

Der Betrieb des Pumpwerkes Rabenspitze, das auch zum Hochwasserschutz im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried dient, darf auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch die dem Hochwasserschutz dienenden Anlagenteile und Betriebszustände umfassen.

3. Stauanlagen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.
- (3) Der Verband darf Baumaterialien und Aushuberde auf den in Abs. 2 genannten Grundstücken lagern sowie bei Reinigungsarbeiten diese Grundstücke mit Geräten und Arbeitsmaschinen befahren.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens fünf Meter von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
- (3) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von fünf Meter Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von fünf Meter Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Vorsteher zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als fünf Meter bis an das Gewässer gebaut werden.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es vom Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind, falls der Verbandsausschuss dies beschließt, einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er wählt für jeden Schaubezirk parallel zur Amtszeit des Verbandsvorstandes zwei Schaubeauftragte. Die oder der Verbandsvorsteher/in oder ein/e vom Vorstand bestimmte/r Schaubeauftragte/r leitet die Verbandsschau.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9

Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 10 Organe des Verbandes

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese werden durch den Verbandsausschuss vertreten.
- (2) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Beschlussfassung über die Festsetzungen des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) sowie von Nachtragshaushaltsplänen (Nachtragshaushaltsbeschluss)
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen geschäftlichen Angelegenheiten,
 11. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandsvorstandes und sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Acht Mitglieder entfallen auf die Grundstückseigentümer. Die weiteren drei Mitglieder des Verbandsausschusses entfallen auf die Gemeinde Trebur, die Stadt Riedstadt, sowie die Stadt Groß-Gerau
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat einen ständigen Vertreter.

§ 13 Wahl der Verbandsausschussmitglieder durch Grundstückseigentümer

- (1) Acht Ausschussmitglieder und deren ständige Vertreter werden von den Eigentümern der Grundstücke gewählt, die eine dingliche Mitgliedschaft im Verband begründen.
- (2) Von diesen acht Ausschussmitgliedern wird je ein Ausschussmitglied samt ständigem Vertreter durch die Eigentümer von den eine dingliche Mitgliedschaft im Verband begründenden Grundstücken in den Stadtteilen Wallerstädten und Dornheim sowie in den Ortsteilen Astheim, Erfelden, Geinsheim, Hessenaue, Leeheim und Trebur gewählt.

- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 40 Abs. 2 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses.
- (5) Jedes dingliche Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Erklärung des Vertretenen nachzuweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als fünf Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer (Gesamthandsgemeinschaften) können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Das Stimmenverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis des Flächenbeitrags. Niemand hat mehr als zwei Fünftel der Stimmen.
- (8) Der Wahlablauf wird durch den Verbandsvorsteher und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmzettel.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit mehrerer, zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit vor, so entscheidet das Los.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist

§ 14

Wahl der Verbandsausschussmitglieder durch die Gemeinden

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, die von der Gemeinde Trebur, der Stadt Riedstadt, sowie der Stadt Groß-Gerau gestellt werden, erfolgt durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften. Das gleiche gilt auch für die Stellvertreter. Jede der Vertretungskörperschaften hat die gleiche Anzahl an Stimmen. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Sind diese Mitglieder im Verbandsausschuss oder ihre Stellvertreter zur Zeit ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger dieser Verbandsmitglieder, so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus dem Verbandsausschuss aus, sofern es die jeweiligen Vertretungskörperschaft nicht ausdrücklich anders bestimmt.

§ 15

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 16

Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 17

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für sechs Jahre gewählt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder der ständige Vertreter eines Ausschussmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit die Stelle des Ausschussmitglieds oder des ständigen Vertreters im Wege einer Ergänzungswahl nach Maßgabe von § 13 oder § 14 nachzubersetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 18

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers nimmt sein Stellvertreter das Amt des Verbandsvorstehers wahr.

§ 19

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der Verbandsmitglieder. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 20

Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 19 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder der Verbandsausschuss berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung sowie bei der Festsetzung der Vergütung und des Lohnes der Dienstkräfte des Verbandes an die vom Verbandsausschuss festgesetzten Grundsätze für Dienst- und Arbeitsverhältnisse gebunden.
- (4) Der Verbandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 22

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen sind. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie den Entwurf der Festsetzung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) und seiner Nachträge (Nachtragshaushaltsbeschluss),
2. den Abschluss von Kredit- und Kassengeschäften,
3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
5. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
6. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
7. die Veranlagung zu den Beiträgen.

§ 23

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§ 24

Beschließen im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Verbandsvorstands sich mit einem entsprechenden Verfahren einverstanden erklären. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege nicht unverzüglich nach Übermittlung der Entscheidungsunterlagen widersprochen wird.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 25

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Führung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter /in zu bestellen.
- (2) Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er einen Geschäftsführer /in einstellen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter /innen auf Dienstvertrag einstellen, soweit der Verbandsausschuss solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel genehmigt hat.

§ 26

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von diesem und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer /in gegenüber abgegeben wird.

§ 27

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses sowie der Schriftführer/in erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden vom Verbandsausschuss festgelegt.
- (5) Für sonstige ehrenamtlich für den Verband Tätige sind ebenfalls Regelungen zu treffen.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden vom Verbandsausschuss in einer Entschädigungsordnung festgelegt.

§ 27a

Haushaltswirtschaft

Der Verband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß § 2 Abs. 1 HwVG.

§ 28

Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr die Festsetzung des Haushaltsplans zu beschließen. Dieser Beschluss enthält die Festsetzung
 1. des Haushaltsplans
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),

- d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 3. zum Haushaltssicherungskonzept,
 4. zum Stellenplan.
- (2) Der Vorstand stellt den Entwurf des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans auf und legt ihn dem Verbandsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der vom Verbandsausschuss gefasste Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans ist mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
- (3) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
 3. benötigten Verpflichtungsermächtigungen.
- Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsausschusses; im Übrigen ist dem Verbandsausschuss davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 30

Jahresabschluss

- (1) Der Verband hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes darzustellen.

- (2) Der Vorstand soll den Jahresabschluss des Verbandes innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und den Verbandsausschuss sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses unterrichten.

§ 31

Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung

- (1) Der Vorsteher gibt den Jahresabschluss an das zuständige Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung ab.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts dem Verbandsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dieser beschließt bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 32

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Das Nichtmitglied, das als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage einen Vorteil von dem Unternehmen des Verbandes hat (Nutznießer), ist wie ein Mitglied des Verbandes zu Geldbeiträgen heranzuziehen, wenn dem die Aufsichtsbehörde zustimmt.

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Der Verband erhebt Flächenbeiträge gegenüber seinen Mitgliedern und Nutznießern (Flächenbeitrag) sowie Beiträge für das Abführen des anfallenden Niederschlagswassers und des in Kläranlagen gereinigten Abwassers in den Mitgliedsgemeinden gegenüber seinen Mitgliedsgemeinden (Gemeindebeitrag). Beiden Beitragsarten liegt ein einheitlicher Aufwand des Verbandes zum Regulieren der Wasserstände durch die Pumpwerke, für die Instandsetzung und Unterhaltung des Grabensystems sowie der Anschaffung, Instandhaltung und Unterhaltung der hierzu dienenden Gebäude, Maschinen und Verwaltung zugrunde. *Von diesem Aufwand werden 50 % über die Erhebung der Flächenbeiträge und 50 % über die Erhebung der Gemeindebeiträge refinanziert.*
- (2) *Die Beitragslast der Mitglieder und Nutznießer nach dem Flächenbeitrag bemisst sich nach dem Verhältnis der Fläche und der Beitragsklasse, mit dem sie mit ihren Grundstücken am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenmaßstab).*

- (3) *Die Beitragslast für die Gemeindebeiträge für die Abführung des in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Oberflächenwassers verteilt sich zu jeweils einem Drittel anhand*
- a) Der Gewässerlänge in Km,*
 - b) Der abflusswirksamen Flächen in ha und*
 - c) Der eingeleiteten Oberflächenwassermengen in cbm (Kostenmaßstab).*
- (4) Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- 1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Verbandsbeitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 0,5 von Hundert des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.
- (4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge bis zu einer Höhe von 70% des im Vorjahr geleisteten Beitrages.

§ 37 **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 38 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes erfolgen durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zeitung Groß-Gerauer Echo sowie zusätzlich durch Aushang in den Geschäftsräumen des Verbandes
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39 **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,00 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Aufnahme von Verpflichtungsermächtigungen in Form einer Gesamtgenehmigung.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer/in sowie Personen im Sinne des § 34 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluss des Verbandsausschusses kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Verbandsausschuss vertretenen Stimmen.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbands öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 43

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

Trebur, 16.03.2026



Günter Engel
Verbandsvorsteher



Reimund Jakobi
stellv. Verbandsvorsteher